

LVR · Dezernat 9 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

26.10.2022

Vorsitzende der Kommission Gleichstellung, des Kulturausschusses, des Ausschusses für Inklusion und des Landschaftsausschusses

Frau Dr. Dagmar Hänel  
Tel 0221 809-7078  
dagmar.haenel@lvr.de

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Kommission Gleichstellung, des Kulturausschusses, des Ausschusses für Inklusion und des Landschaftsausschusses

nachrichtlich: Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppe in der Landschaftsversammlung Rheinland

Mitglieder des Verwaltungsvorstands

über Stabsstelle 00.200

## **Beantwortung der Anfrage Nr. 15/38 der AfD-Fraktion zu den Eintrittsgeldern in Museen des LVR**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

### **1. Ist es zutreffend, dass Flüchtlinge freien Eintritt in den Museen des LVR erhalten und wenn ja, ist diese Regelung zeitlich befristet?**

Ja.

Die Regelung zum freien Eintritt für Geflüchtete wurde im August 2015 durch Beschluss des Verwaltungsvorstands eingeführt und ist nicht zeitlich begrenzt worden. (S. dazu die Pressemeldung,

[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/derlvr/presse\\_1/pressemeldungen/press\\_report\\_archiv\\_25921.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/presse_1/pressemeldungen/press_report_archiv_25921.jsp)). Dem Landschaftsausschuss (LA) wurde darüber mündlich in seiner Sitzung am 25.09.2015 sowie schriftlich mit Vorlagen Nr. 14/857 und Nr. 14/913 berichtet. Der Landschaftsausschuss hat am 09.12.2015 allen in den genannten Vorlagen dargestellten Maßnahmen (darunter auch die oben genannte Befreiung von Eintritt in allen LVR-Museen) zugestimmt (s. Niederschrift Sitzung LA 09.12.2015, TO 18.1.).



### **Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

## **2. Wie begründet der LVR in diesem Fall den freien Eintritt für Flüchtlinge, während gleichzeitig Schwerbehinderte Eintritt zahlen müssen?**

LVR-Museen gewähren unter bestimmten Bedingungen freien Eintritt. Durch Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland vom 27.03.2009 haben Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) und Schüler\*innen im Klassenverband seit dem 01.04.2009 freien Eintritt in den LVR-Museen und LVR-Kulturdienststellen. Von 2007 bis 2017 hatten auch Volljährige Personen, die Eingliederungshilfen zum Wohnen, in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) oder in einer Tagesstätte für psychisch behinderte Menschen erhalten, freien Eintritt in die LVR-Museen. Der freie Eintritt gilt auch für eine Begleitperson. Diese Möglichkeit wurde zunächst bis zum 31.12.2017 verlängert (s. Vorlage Nr. 13/2819), dann bis 2024 (Vorlage Nr. 14/3396/1).

Die Entscheidung, auch Geflüchteten freien Eintritt zu gewähren, folgt der Förderung von Integration und Inklusion im Sinne von gesellschaftlicher Teilhabe. So führt die Pressemitteilung zur Einführung 2015 an: „Um in der neuen Umgebung schnell Fuß fassen zu können, hilft es, sich mit der Kultur des neuen Lebensraumes vertraut zu machen. Daher wird allen Flüchtlingen ab sofort freier Eintritt in die 14 LVR-Museen gewährt.“ Dieser Maßnahme hat der LA am 09.12.2015 zugestimmt.

## **3. Wie will der LVR dem Eindruck entgegenwirken, dass es hier zu einer Ungleichbehandlung von Flüchtlingen und Schwerbehinderten kommt?**

Die Verwaltung sieht in der vorliegenden Staffelung keine Ungleichbehandlung. Kriterium für den freien Eintritt sind nicht Herkunft oder Einschränkung, sondern die Ermöglichung kultureller Teilhabe für möglichst alle Bevölkerungsgruppen (s.u. 4.) sowie (besonders für den freien Eintritt für Kinder und Jugendliche sowie Schüler\*innen im Klassenverband) der spezifische Bildungsauftrag. Zur Frage, ob ein grundsätzlich freier Eintritt für Geflüchtete in Museen eine Diskriminierung darstelle, liegt ein Gutachten der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien von 2016 vor, das zu dem Schluss kommt: „Die besonderen kulturellen Fördermaßnahmen des Bundes und der von der Bundesregierung geförderten Institutionen der bundesmittelbaren Verwaltung sowie des Zuwendungsbereiches zu Gunsten o.g. Personengruppen (gemeint sind Geflüchtete, Anm. d. A.) sind sozialstaatlich gerechtfertigt und geboten und verstoßen mithin nicht gegen das Grundgesetz und so nicht gegen das Diskriminierungsverbot von Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG.“

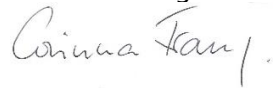
**4. Welche Maßnahmen plant der LVR, um auch Geringverdienern, die kein HartzIV erhalten, aber dennoch staatliche Leistungen erhalten, einen Museumsbesuch zu ermöglichen?**

Menschen, die in finanziell prekären Situationen leben, aber keine Leistungsempfänger\*innen des LVR (Sozialhilfe) oder HarzIV-Empfänger\*innen sind, wird in den LVR-Museen durch die Einführung des eintrittsfreien Tages ein Angebot zur kulturellen Teilhabe gemacht. Vgl. hierzu die Vorlage Nr. 15/1100, in denen die Evaluation der eintrittsfreien Tage in den LVR-Museen vorgestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung



Dr. Corinna Franz

Dezernentin Kultur und Landschaftliche Kulturpflege